

**Sitzungsvorlage Nr. 1064/2016**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	15.03.2016	öffentlich

**Aufforstungsantrag für das Flurstück 1404/2, Gewinn Holzwiesen in Steinenberg**

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach § 29 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG).

**Sachverhalt**

Die Grundstückseigentümerin des Flurstücks 1404/2, Gewinn Holzwiesen, Markung Steinenberg hat bei der Gemeinde Rudersberg am 02.02.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) eingereicht.

Die Antragstellerin beabsichtigt mit der Aufforstung den Pflegeaufwand für das Grundstück zu minimieren.

Das Grundstück 1402/2 hat eine Gesamtfläche von 875 m<sup>2</sup> und liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und an einem natürlichen Bachlauf. Die Antragstellerin beabsichtigt eine Wiesenfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> mit Laubwald aufzuforsten. Die restliche Grundstücksfläche ist bereits mit einem 50 jährigen Fichten- und Laubbaumbestand bestockt. Der Fichtenwald grenzt die Aufforstungsfläche nach Norden und Osten ab. Auf dem Nachbargrundstück Richtung Westen stehen ebenfalls Waldbäume. Vor dem Grundstück Richtung Süden verläuft ein Grasweg und anschließend ein Acker, der ebenfalls im Besitz der Antragstellerin ist. Die Aufforstungsfläche ist Richtung Norden leicht geneigt und fällt zum Bach im Bereich des bestehenden Waldes stark ab. Mit Überfahrtsrechten ist das Grundstück nicht belastet. In anhängendem Flurkartenausschnitt ist die zur Aufforstung vorgesehene Fläche rot und angrenzender Wald grün umrandet.

Die Gemeinde ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu einem Aufforstungsantrag abzugeben und den Antrag mit der Stellungnahme an das Landratsamt weiter zu leiten. Das Landrats-

amt (Fachbereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz) entscheidet nach Anhörung der Gemeinde über den Aufforstungsantrag gemäß LLG.

Nach § 25 Landschafts- und Landeskultugesetz (LLG) darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn:

1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,
2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,

ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können“.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Gemäß Nachbarrechtsgesetz ist mit der Aufforstung grundsätzlich ein Grenzabstand von 8 m zu benachbarten Grundstücken einzuhalten, zu bereits aufgeforsteten oder ungenutzten Grundstücken beträgt der Abstand 1 m.

Erfordernisse der Raumordnung oder der Landesplanung sind von der Aufforstung nicht betroffen.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich die Aufforstung in das Landschaftsbild ein. Wenn ein Grenzabstand von 8 m zur südlichen Grundstücksgrenze eingehalten wird, ist eine Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit von den Nachbargrundstücken nicht zu erwarten.

Anlage/n:

1 Lageplan und 1 Luftbild Aufforstungsantrag